

Oesterreichische Probleme.*)

III.

Die Forderungen des böhmischen Volkes.

Von Dr. Adolf Stránský,
Reichsratsabgeordneter,
Führer des tschechischen radikalsten Flügels.

Ich kann leider meinem gegebenen Versprechen, den böhmischen Standpunkt den gegenwärtigen politischen Geschehnissen gegenüber im Pester Lloyd zu skizzieren, infolge von Anhäufung anderweitiger Arbeiten nur fragmentarisch und lückenhaft nachkommen, obwohl die in Frage kommenden Themen eine gründliche systematische Darstellung erheischen würden. Ich wage es dennoch, in gedrängter Form einige der aktuellsten Fragen aufzuwerfen, in der Voraussetzung, daß ich vor dem ungarischen Publikum zwar nicht auf die Zustimmung, aber sicher auf das Verständnis eines durch die politische Ge-

*) Siehe Prozenzblatt des Pester Lloyd vom 8. September.

schichte des eigenen Landes wohlunterrichteten Gegners zählen darf.

Ich möchte diese Gelegenheit vor allem benützen, um einem weitverbreiteten Irrtum entgegenzutreten, durch den unsere Proteste gegen die deutsche Fremdherrschaft in den böhmischen Ländern und unser Ruf nach Wiederherstellung des böhmischen Staatsrechtes eines Einverständnisses mit den Feinden der Monarchie bezichtigt werden. Es wird uns mit Enttäufung vorgeworfen, daß wir ein Stichwort des feindlichen Auslandes aufgefangen und weitergesponnen haben, daß wir eine importierte Idee ausbauen wollen, die die Zertrümmerung der Monarchie bedeutet. Nichts ist falscher und oberflächlicher als die Annahme dieser Kausalverleumdung. Das Stichwort ist eben nicht draußen gefallen, sondern bei uns und von uns, und draußen wurde es aufgefangen und leider besser verstanden als hierzulande. Man schreibt bei uns viel von Irland; wäre es nicht albern, wenn die Engländer deshalb behaupten würden, daß die Deutschen die Einjäger des irischen Freiheitskampfes nach nationaler Selbstbestimmung sind? Wer kann denn dafür, daß die Welt seit fünfzig Jahren unsere Klagen und Proteste gegen die zisleithanische Staatsidee und gegen die dualistische Struktur der Monarchie vernachlässigt hat? Man kann ja, wenn man will, behaupten, daß für ein Gericht der Ankläger verantwortlich ist, da es keine gäbe, wo keiner wäre. Schuld aber ist wohl nur der Schuldige, nicht das klagende Opfer. In unserem Falle sind wir die Ankläger, unsere alte Klage war das Stichwort, das große Weltgericht haben jedoch nicht wir herausbeschworen, die ausländischen Interventionen haben wir nie angerufen, sondern immer gehofft, daß der kummervolle Unfriede von einem Frieden abgelöst werden wird ohne die gräßliche Strapaze eines Weltkrieges. Daß die innerpolitischen Hauptfragen des Reiches zugleich einen internationalen Charakter haben, daß der Dualismus die europäische Existenz der Monarchie bedroht, ja vielleicht ihre Existenzberechtigung in Frage stellt, haben wir allerdings schon seit Jahrzehnten betont. Unser Balach hat schon vor fünfzig Jahren prophezeit, daß der Dualismus zum Vater des Balkanismus werden wird. Aber daß der innerpolitische Kampf um Oesterreich zu einem Weltkriege um Oesterreich werde (und der Weltkrieg ist tatsächlich zum großen Teil ein Krieg um Oesterreich, nicht gegen Oesterreich), haben wir gefürchtet, aber nicht ersehnt. Was auch aus diesem maßlosen Blutbade entstehen soll, unseres Volkes Blut ist ihm breit zugeströmt; welche Wunden auch nach dem Kriege winken, sie sind blutig teuer bezahlt worden; wir hätten, was recht und billig ist, billiger bekommen können, billiger bekommen sollen, alle...

Was wollen wir? Vor allem wollen können. Wir wollen unseren Willen haben, unseren staatlichen Willen. Wir streben auf Grund unseres unverfärbaren Rechtes die staatliche Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone in dem föderativen Rahmen der Monarchie an. Wir haben nie den namenlosen, gestaltlosen, vergangenheitslosen „Staat“ anerkannt, den man 1867 aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zusammengelötet hat. Wir werden uns nie in eine andere Bürgerschaft hineinfinden, als in die böhmische, uns nie zu einer anderen Gemeinbürgerschaft verstehen, als zu derjenigen des Gesamtreiches. Wie wir uns in unseren geschichtlichen Erinnerungen gleich Ungarn frei und selbständig sehen, wollen wir auch in der Zukunft frei und selbständig wie Ungarn werden. Wir werden unser Ziel nicht erreichen, wenn nach dem Kriege ein System des Zwanges die Welt regieren wird; wenn aber ein System der Freiheit und Selbstbestimmung der Völker eingeführt werden wird, wird auch unser politisches Ziel erreicht werden. Wenn wir uns so fest an die Idee eines böhmischen Staates klammern, ist es keine eigenjüngige politische Kapripote; wir tun es, weil wir sonst überhaupt keinen Staat hätten, wie wir in den letzten 50 Jahren keinen gehabt haben; wir tun es, um nicht der alten chaotischen Anarchie und dem alten anorganischen fremden Zwange anheimzufallen. Die Doppelsouveränität und Doppelkompetenz des Staates und der Länder des Reichsrates und der Reichslanderlandtage, das Un Ding des Siebzehntammerparlamentarismus kann man doch nicht eine Staatsordnung nennen!

Ich will mich nicht des naheren mit der Frage befassen, wie wir uns die Liquidierung der alten und die Konstituierung der neuen Ordnung vorstellen. Daß die von uns angestrebte Lösung durch das Paragraphenwerk der verschiedenen einschlägigen Verfassungen (die ungarische, die österreichische, die Landesverfassungen und die Reichsverfassung) sich schwerlich durchwinden wird, ist nur zu klar. Aber so wie Gebietsänderungen und Grenzberichtigungen ein Gegenstand der Friedensverhandlungen sind, können auch Verfassungsänderungen zum Gegenstande einer Weltfriedenskonferenz werden, deren Umrisse ja schon heute sichtbar sind und die sich mit der inneren Struktur der Staaten genau so dringend befassen wird, wie mit der äußeren Struktur derselben. Es hat Befremden hervorgerufen, als ich auf diese Tatsache in unserem Verfassungsausschusse aufmerksam gemacht habe, und Graf Tisza hat diesen Gedanken sogar hochverräterisch genannt. Graf Tisza ist zu intelligent, um den ursächlichen Zusammenhang des Jahres 1867 mit dem Jahre 1866 nicht zu kennen oder ihn leugnen zu wollen. Wenn eine Macht ihre innere Verfassung geändert hat, weil sie geschlagen worden ist, wird sie desto weniger Bedenken tragen, ihre innere Verfassung zu ändern, um aus einer Friedenskonferenz mächtiger, gestärkt, also siegreich hervorzugehen. Auf welche andere Weise ist denn jener Passus der österreichischen Thronrede zu deuten, in welchem der Kaiser den Aufschub des verfassungsgelöbnisses motiviert? „Eingedenk meiner Obliegenheit zur Ablegung des Verfassungsgelöbnisses und festhaltend an der gleich nach meinem Regierungsantritt verkündeten Absicht, dieser Obliegenheit getreulich nachzukommen,

Abdruck
12/IX. 1917

muß ich mir zugleich die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gegenwärtig halten, die die Entscheidungen im großen Augenblicke des Friedensschlusses allein in meine Hände legt.“ — Man verargt mir's, daß ich es nicht eilig habe, mit dem Herrn R. S. Wolf über eine Neugestaltung der Dinge in Oesterreich zu beraten. Ich frage aber, wenn wir heute mit unseren Gegnern dennoch eine verfassungsrechtliche Vereinbarung treffen würden, ob auf dieses Werk die Worte der Thronrede nicht anzuwenden wären, ob der Kaiser dieses Werk vor dem Friedensschlusse funktionieren und das Verfassungsgelöbnis leisten würde, solange die Gründe, aus denen er das Gelöbnis auf die alte Verfassung verschoben hat, weiter bestehen? Ich glaube genügend dargetan zu haben, daß die Stelle, von welcher der Zusammenhang der Verfassungsreform mit dem Friedensschlusse zuerst proklamiert wurde, keiner unpatriotischen Gesinnung verdächtig ist.

Zum Schluß noch etwas über das Verhältnis Ungarns zu unseren politischen Zielen. Insofern wir eine föderative Umgestaltung des Reiches anstreben, besteht zwischen uns und Ungarn eher eine Homogenität des politischen Fühlens als eine Kontroverse. Denn genau so, wie wir dem heutigen Staatsgebilde diesseits der Leitha einen staatlichen Charakter absprechen, wolgern sich die Ungarn, und zwar bisher nicht sehr erfolgreich, den staatlichen Charakter der Gesamtmonarchie anzuerkennen, und in dieser Anschauung sind wir mit ihnen einig. Wir wünschen die volle Selbständigkeit, Souveränität und Gleichberechtigung für alle Konföderierten (Böhmen, Ungarn, Alpenländer, Südslawen), und wir sind überzeugt, daß diese Selbständigkeit in dieser Föderation um vieles diejenige übertreffen würde, welche dem heutigen Ungarn der Dualismus gemährt, zumal das Heer, die hinderlichste der heutigen gemeinsamen Angelegenheiten, in der künftigen friedlichen Welt an Umfang und Bedeutung ständig abnehmen wird.

Anderes gestaltet sich die Sache in Hinsicht auf unsere Forderung nach Eingliederung des slowakischen Volkes unserem böhmischen Staate auf Grund der nationalen Zusammengehörigkeit des gesamten tschechisch-slowakischen Stammes. Ich will durch keine Advokatenkünste zu verschleiern suchen, daß diese unsere Forderung einen bewußten Eingriff in die Hoheitsphäre des heutigen ungarischen Staatswesens bedeutet. Man möge uns aber billigerweise nicht verargen, daß wir in einer Zeit, welche die Staaten den Völkern anpassen will, im bewußten Gegensatz zu den früheren Zeiten, welche die Völker nach den Staaten zugehört und zerteilt haben, die Idee der nationalen Vereinigung unseres Volkes höher stellen, als den Respekt vor den althergebrachten Formen. Ich bin in der Lage an einem interessanten Beispiele nachzuweisen, daß nicht wir allein so denken und fühlen. Im Jahre 1916, also auch während des Krieges, durfte in der Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, deren Mitherausgeber ein damals aktiver österreichischer Minister ist, der Innsbrucker Hochschulprofessor Lamp in Beantwortung einer Rundfrage unbeauftragt die folgende Anregung veröffentlichen:

„Die Geschlossenheit des österreichischen Staatskörpers, die Durchführung einer zentralisierten, intensiven und weniger kostspieligen Verwaltung wird durch die eigentümlich ausemdergezogene Lage der österreichischen Kronländer sehr beeinträchtigt. Das gilt besonders für die östlichen Gebiete. Wie mit einem ausgestreckten Arm greift Oesterreich um das ovalförmig geschlossene Ungarn herum. Fast ganz Ungarn liegt zwischen der Bukowina und Ostgalizien einerseits und den übrigen österreichischen Ländern andererseits. Dazu kommt, daß die bezeichneten österreichischen Gebiete nach ihrer Beschaffenheit, nach Volkstum, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen den unmittelbar angrenzenden ungarischen viel näher stehen als den Südböden-, Alpen- und Adrialandern. Diese Tatsachen haben schon wiederholt zur Erörterung der Frage eines Gebietsaustausches zwischen der beiden Staaten der Monarchie angeregt, bei welchem für Oesterreich das ungarische, von deutscher Bevölkerung stark durchsetzte Gebiet zwischen Leitha und Drau und damit eine wesentliche Aenderung der Kronlandsgebiete von Niederösterreich und Steiermark in Betracht käme. Die nach dem Kriege unausweichliche Erledigung von Gebietsfragen zwischen Oesterreich und Ungarn von Nordosten und Südosten der Monarchie wäre der gegebene Anlaß, um auch dieses Problem in den Kreis staatsrechtlicher Erwägungen zu ziehen.“

Nun, wir sind eben nur aufrichtiger. Die Gesinnung, die hier die nationale Vereinigung der österreichischen Deutschen, die ungarische Grenze nicht berücksichtigend, anstrebt, greift wohl auch in die Hoheitsphäre des ungarischen Staates ein, wenn sie auch etwas zum Lauschen anbietet, was die Deutschen nicht besitzen, worüber sie weder zu verfügen noch zu sprechen haben. Was da reklamiert wird, gehört bestimmt Ungarn, was angeboten wird, gehört bestimmt nicht dem Anbietenden. Wir könnten ja auch von einem Gebietsaustausch sprechen und Ungarn ein Stück von der Bukowina oder von der Türkei oder ein Enklave in Kleinasien zum Austausch für die Slowaken anbieten, wenn die Heuchelei solcher politischen Methode unsere Sache wäre. Wir ziehen es vor, geradeheraus zu sagen, was wir wollen.

Ich wollte nur zeigen, daß zwischen unserem Bestreben und demjenigen, dem 1916 in der Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht unter Protektorat eines österreichischen Ministers (Gustaf) Ausdruck gegeben wurde, kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Objekte sind verschieden, das Willensmotiv ist dasselbe. Graf Tisza, der damalige Ministerpräsident, hat meines Wissens damals keine Verwahrung eingelegt.